

Die ärztliche Präventionsempfehlung: Mit dem Muster 36 Sport- und Gesundheitskurse empfehlen

Seit dem 1. Juli 2017 können Ärztinnen und Ärzte Patienten zum Erhalt und zur Verbesserung ihrer Gesundheit eine Präventionsempfehlung (offiziell Muster 36) ausstellen. In der Versorgung erfüllt das Dokument zwei wichtige Aufgaben: es ist ein ergänzendes Instrument zur Gesundheitsberatung in der Arztpraxis und stärkt den Anspruch der Patienten gegenüber ihrer Krankenkasse.

von Sabine Schindler-Marlow

Seit gut zweieinhalb Jahren ist das Präventionsgesetz in Kraft. Es soll laut Bundesgesundheitsministerium die Gesundheitsförderung in Lebenswelten wie Kita, Schule und Arbeitsplatz stärken, dafür sorgen, dass Früherkennungsuntersuchungen ausgebaut und weiterentwickelt werden und der Impfschutz verbessert wird.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine ärztliche Präventionsempfehlung vor. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Juli 2016 gemäß den Vorgaben des Präventionsgesetzes eine „Ärztliche Präventionsempfehlung“ verabschiedet. Diese kann vom Arzt im Kontext einer jeden ärztlichen Untersuchung (siehe § 20 Abs. 5 SGB V), insbesondere aber im Kontext einer Kinder-Untersuchung oder einer Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene sowie im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ausgestellt werden. Seit dem 1. Juli 2017 steht das entsprechende Muster 36 für diese Empfehlung zur Verfügung, mit der Ärztinnen und Ärzte ihren Patienten eine primärpräventive Empfehlung für die Teilnahme an von den Krankenkassen anerkannten Kursangeboten aus den Handlungsfeldern „Bewegungsgewohnheiten“, „Ernährung“, „Stressmanagement“, „Suchtmittelkonsum“ und „Sonstiges“ aussprechen können. Die ärztliche Präventionsempfehlung stellt eine Maßnahme dar, mit der der Gesetzgeber die Gesundheitsförderung der Bürger im Land stärken möchte. Praxen können das neue Formularmuster 36 über die gewohnten Bezugswege bestellen,

ebenfalls ist es in Praxisverwaltungssystemen hinterlegt.

Es handelt sich bei diesem „Rezept“ jedoch nicht um eine ärztliche Verordnung im Sinne einer veranlassten Leistung, sondern lediglich um eine Empfehlung, mit der ein Patient zum Beispiel einen Sportkurs oder eine Ernährungsberatung bei seiner Krankenkasse beantragen kann. Dort erfährt er auch, welche Angebote seine Kasse bereithält und finanziell fördert.

„Kassen sollen flächendeckend Gesundheitskurse bereitstellen“

Die Krankenkassen wiederum sollen die ärztliche Präventionsempfehlung berücksichtigen, wenn sie über den Leistungsanspruch eines Versicherten entscheiden. Sie können entsprechend zertifizierte Leistungen zum Beispiel vom organisierten Sport bezuschussen oder selbst anbieten. Wie bisher haben Versicherte weiterhin die Möglichkeit, auch ohne ärztliche Präventionsempfehlung entsprechende Leistungen oder Zuschüsse bei ihrer Krankenkasse zu beantragen. Pro Jahr werden zwei Kurse für einen Versicherten bezuschusst. Krankenkassen sollen über die Präventionsempfehlung stärker gefordert werden, entsprechende Sportkurse oder Ernährungsberatungen und ähnliche Präventionsangebote vorzuhalten oder finanziell zu fördern. Die Angebote müssen festgelegte Qualitätsvorgaben nach *Paragraf 20 SGB V* erfüllen.

Laut dem Präventionsbericht des Spitzenverbandes der Krankenkassen blieben die Teilnahmezahlen bei Kursangeboten, die sich an einzelne Versicherte richten und sich mit Bewegungsförderung, Stressbewältigung, Ernährung und Raucherentwöhnung befassen, 2016 mit etwa 1,7 Millionen auf Vorjahresniveau. Für die individuellen Präventionsangebote gaben die Krankenkassen 211 Millionen Euro und damit vier Prozent mehr als im Vorjahr aus. Laut Kassen hat ein Großteil (70 Prozent) der Versicherten im Berichtszeitraum 2016 Bewegungsangebote wahrgenommen, 26 Prozent der Kursteilnahmen fanden zum Thema Stressbewältigung statt. Nur ein

geringer Anteil der Kursteilnahmen fanden zu den Themen Ernährung und Suchtmittelkonsum statt. Da die Krankenkassen nur den Kursbesuch und das Handlungsfeld erfassen, geht aus dem Bericht nicht hervor, wie viele Patientinnen und Patienten aufgrund der ärztlichen Präventionsempfehlung einen Kurs besucht haben.

Im Praxisalltag angekommen?

Dr. Oliver Funken, Hausarzt in Rheinbach, setzt das Muster 36 regelmäßig in der Praxis ein. Sein Fazit: „Das Rezept verstärkt erfahrungsgemäß meine mündliche Empfehlung und gestaltet diese verbindlicher. Ich beobachte auch, dass sich meine Patienten ganzheitlicher wahrgenommen fühlen, wenn sie sehen, dass ich mich nicht nur um ihre Heilung im Krankheitsfall kümmere, sondern dass mir auch ihre Gesunderhaltung wichtig ist. Das drückt sich eben auch in diesem Rezept aus. Was mir fehlt, ist ein Rückmeldesystem. Ich würde gerne wissen, ob der Patient in einem Kurs ankommt und welche Effekte sich damit verbinden. Auch wünschte ich mir, eine Gesamtübersicht aller zertifizierten Kurse in meiner Region von den Krankenkassen zu erhalten. Dann könnten meine Praxisangestellten und ich unseren Patientinnen und Patienten noch gezielter Kurse vorschlagen.“

Christiane Thiele, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Viersen, setzt das Rezept vor allem zur Ernährungsberatung (der Eltern ihrer Patienten) und für Sportangebote bei Kindern mit leichtem Übergewicht ein. „Wichtig ist mir, dass die Eltern meiner Patienten mit diesem Rezept selbst die Initiative ergreifen müssen, auch wenn ich ihnen natürlich Adressen für passende Angebote mitgebe.“ Für problematisch hält Thiele es, dass es gerade auf dem Land keine flächendeckend gut zu erreichenden Angebote für solche Eltern gibt, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Aus ihrer Sicht müssten daher ergänzende Präventionsmaßnahmen in Kita und Schule flächendeckend angeboten werden.

Weitere Informationen zum Präventionsgesetz finden Sie auf www.aekno.de → *Arzt* → *Prävention* 